



**Gemeinde Leisach**

9909 LEISACH 20 - BEZIRK LIENZ

Tel. 04852 / 62660 - Fax 04852 / 62660-6

[gemeinde@leisach.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@leisach.tirol.gv.at)

[www.leisach.tirol.gv.at](http://www.leisach.tirol.gv.at)

# **Kundmachung**

**über eine Abänderung der**

# **Müllabfuhrordnung**

**der Gemeinde Leisach**

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,  
LGBl. Nr. 50/1990 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2008,

Der Gemeinderat von Leisach hat in seiner Sitzung vom 26. Aug. 2009 einen Abänderungsbeschluss der am 30. Dez. 2008 beschlossenen Müllabfuhrordnung der Gemeinde Leisach wie folgt einhellig gefasst:

## § 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Leisach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
  - b) gefährliche Abfälle und
  - c) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Hausmüll** sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Sperrmüll** ist jener Hausmüll, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
- 3) **Betriebliche Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

## § 3 Abfuhrbereich

- 1) Der **Abfuhrbereich** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Leisach.
- 2) **Nicht unter die Abholpflicht** fallen nur die nachstehend angeführten Wohn- und Betriebsobjekte bzw. Bereiche:

Objekte:	a) ANGERLEHAUSER	B 1
	b) KLAUSNER	B 4, B 5 und B 5a
	c) GLORIACHER	B 13
	d) WÄCHTERHAUS	B 15
	e) WINKLER	L 24
	f) TSCHWABELE	L 42
	g) KERSCHAUMER	L 44
	h) OBERWALDER (DUDEK)	L 71
	i) GASSLERHÄUSER	L 73, L 74, L 114 und L 115
	j) LEISACH 3 und 5	
	k) LEISACH 63, 90, 131 und 135	
Bereiche:	aa) OBERBURGFRIEDEN	B 9, 10, 11, 12 und 14
	bb) BANNBERGER-ANGER	B 16,18 und 19
	cc) OBERDORF	L 31,33,34,35,36,37,37a,38,39,40,41,41a, 48, 75 und 79
	dd) REIHENHAUSSIEDLUNG	L 16, 61, 65 und 102 - 107
	ee) DRAUSIEDLUNG	L 46, 46a, 68a, 70, 64, 64a

3) Die unter Punkt 2 angeführten Grundbesitzer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihren Hausmüll an die nachfolgend angeführten öffentlichen Sammelstellen zu bringen:

Sammelstelle

Bereich/Objekt

Einfahrt OBERFORCHER:

Bereich aa) – B 10 und 11

FORCHER-KREUZ:

Bereich aa) – B 9,12 und 14

Bahndurchlass BANNBERGER-ANGER:

Bereich bb) – und Objekt a) und d)

Kurve vor GH RACHKUCHL:

Objekt b)

Einfahrt WINKLER-KERSCHBAUMER:

Objekte e), g) und h)

MATTL-BRUNNENTROG:

Bereich cc) und Objekte c) und f)

Einfahrt BUNDENSTRASSE:

Bereich dd)

Rechter DRAUWEG:

Bereich ee)

Alte BUNDESSTRASSE:

Objekt i) und k)

B 100 – Einfahrt:

Objekte j)

4) a) **Bioabfälle**, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);

b) **Betriebliche Abfälle**, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;

c) **Abfälle**, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelinseln und/oder dem Recyclinghof und/oder der Kompostieranlage zu bringen sind;

## § 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) **Die Sammlung des Hausmülls** darf nur in den folgenden Müllbehältern erfolgen:

- a) Restmüllsäcke – 40 Liter bis 70 Liter
- b) Restmülltonne – 80 bis 240 Liter
- c) Restmüllgroßbehälter – 660 bis 800 Liter
- d) Restmüllumleerbehälter – 5000 Liter
- e) Bioabfalltonne – 35 bis 120 Liter

2) **Festlegung der Mindestbehältervolumen:**

- a) für den Restmüll bis zu einem 3 - Personen Haushalt, 280 Liter pro Jahr und Einwohner und für jede weitere Person im selben Haushalt 140 Liter pro Jahr.
- b) für den Bioabfall 104 Liter pro Jahr und Einwohner  
Sofern sämtliche kompostierbaren Abfälle am eigenen Grundstück über das ganze Jahr ordnungsgemäß kompostiert werden, ist nur die Restmüllmenge zu berücksichtigen.

### Zusätzlich:

- Für **Zweitwohnsitze** (= weiterer ordentl. Wohnsitz i.S. des Meldegesetzes) pro Person/Jahr, 140 Liter = 2 Säcke à 70 Liter.
- Für **Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Privatzimmervermietungen** 0,8 Liter pro Nächtigung (Bemessungsgrundlage sind die Nächtigungszahlen des Vorjahres nach der Fremdenverkehrsstatistik gem. Bundesstatistikgesetz). Bei erstmaliger Vermietung sind pro Gästebett und Jahr 70 Liter zu berechnen.
- Bei **Restaurations- und Beherbergungsbetrieben** (Pensionen) beträgt das Mindestbehältervolumen für die Sitzplätze jährlich:
  - pro Fremdenbett (= 1 Sitzplatz) keine weitere Verrechnung
  - pro Bettenanzahl übersteigendem Restaurationssitzplatz 120 l
  - pro Sitzplatz in Gastgewerbebetrieben 120 lWenn der Betrieb nur eine Saison geöffnet ist werden 50% der Jahresmenge berechnet. Sitzplätze im Freien (Terrassen u.ä) gehören nicht zur Berechnungsgrundlage.
- Für **sonstige Dienstleistungs- u. Gewerbebetriebe** 5 Liter je m<sup>2</sup> Betriebsfläche und Jahr sowie 1,5 Liter pro Beschäftigter je Woche. Als Beschäftigter gilt jeder Arbeitnehmer des Betriebes, der den überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in der Betriebsstätte verbringt.

3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4) Die Behälter für Restmüll werden **14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt**.

Ebenso werden die Behälter für Bioabfall 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, sodass

a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,

b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können

c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

5) **Über- oder unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen** das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister schriftlich beantragt werden.

6) Die Entleerung der Altstoffsammelstelle im Bereich der Wohnanlage ‚Kernfeld‘ (Alte Straße) bleibt wie bisher bestehen.

## **§5 Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll**

**1) Sperrmüll in geringen Mengen (ca. 1 m<sup>3</sup>) kann zu den jeweiligen Öffnungszeiten in den dafür vorgesehenen Sperrmüllcontainer beim Recyclinghof Leisach eingebracht werden.**

Als Sperrmüll zählt jener Hausmüll, der wegen seiner Größe und Form nicht in die für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

Nicht zum Sperrmüll gehören:

- a) Alle Altstoffe, die gemäß § 7 getrennt zu sammeln sind;
- b) Problemstoffe;
- c) Bioabfälle;
- d) Restmüll;

Der Sperrmüll kann jeden Mittwoch in der Zeit von 17.30 – 19 Uhr und jeden Samstag von 9 – 11 Uhr beim Recyclinghof der Gemeinde Leisach abgegeben werden.

Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## 2) Bauschutt

Es besteht die Möglichkeit geringe Mengen (bis zu 0,5 m<sup>3</sup>) Bauschutt in den dafür vorgesehenen Bauschuttcontainer einzubringen.

## § 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

1) **Die Altstoffe und Verpackungen** – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien sowie Speisefette<sup>7</sup> - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

### In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

### Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

### 4) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

### Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

### Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

### b) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

#### Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

#### Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (*sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert*), etc.

#### **5) Elektroaltgeräte:**

*Großgeräte* (Herde, Waschmaschinen, etc.), *Kleingeräte* (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), *Bildschirmgeräte* (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) und Batterien, Leuchtstoffröhren usw. sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behältern einzubringen.

#### **6) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

#### Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

#### Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

#### **7) Alttextilien**

Alttextilien sind im Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Säcke abzugeben. (Altkleidersäcke)

#### **8) Speisefette/-öle**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen (gelbe Plastikbehälter – Öli)

## **§ 7 Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen / kompostierbaren Abfällen**

#### **1) Kompostierfähige Abfälle / Bioabfälle sind:**

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte
- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist, handelt.

#### **2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:**

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) **Bioabfälle** sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „**Eigenkompostierer**“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) **Baum- und Strauchschnitt** ist auf den dafür vorgesehenen Platz in der Gemeinde Leisach abzugeben.

## § 8 Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.  
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch **den Benützer** zu erfolgen.

3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## § 9 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, i.d.g.F., bestraft.

## § 10 In-Kraft-Treten

1) Die Änderung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Leisach tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

---

*Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Leisach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.*

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am 01.10.2009 Abgenommen am 15.10.2009
--

(Dietmar Zant)